

erschienen täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.

Redaction Fr. Hitzner.
Verantwortlicher d. Redaction
Eröffnung von 11-12 Uhr
Schließung von 4-6 Uhr.

Redaction der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Blätter in den Wochentagen
von 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 9950.
Abonnementpreise
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Frachtkosten 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgr.
Schilfern für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Rgr.
mit Postbefreiung 12 Rgr.
Inserate
4gespaltene Contourzeile 1 1/2 Rgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniss.
Reclamen unter 3. Redactionspreis
die Spaltzeile 2 Rgr.
Filiale
E. A. Klemm, Universitätsstr. 27.
Local-Comptoir Rainstraße 21

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 153.

Sonnabend den 1. Juni.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.

Durch neuerliche Anordnung des Kaiserlichen General-Postamts sind **sämmtliche Reichs-Postanstalten** angewiesen, auch ein- und zweimonatliche **Abonnements** auf Zeitungen anzunehmen. Es ist daher Jedermann in der Lage, das **Leipziger Tageblatt** für den Monat Juni besonders auf der ihm nächsten Postanstalt zu bestellen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 2. Juni nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Internationale Productenmarkt in Leipzig**
wird **Montag am 8. Juli d. J.** in den Räumen des Schützenhauses hier gehalten.
Leipzig, den 16. Mai 1872.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. G. Kehler.

Bekanntmachung.

Vom morgenden Tage an befindet sich am Vordergebäude von Reichels Garten — an der Pflaue Nr. 6 — der zeitlich am Kanst. Steinweg Nr. 8 angebracht gewesene Briefkasten Nr. 23. **Kaiserliches Postamt I.** R. 113.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der Königl. Sächsischen 4. Infanterie-Brigade Nr. 48 zu Leipzig vom 11. d. Mts. in Nr. 113 der Leipziger Zeitung wird von dem Civil-Vorsitzenden der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commissionen bestehender Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft

vom 14. bis mit 18. Juni
für den Aushebungs-Bezirk Borna an jedem Tage von früh 9 Uhr an in Borna im dasigen **Sasthofe zum goldenen Stern,**

vom 19. bis mit 26. Juni
für den Aushebungs-Bezirk Leipzig-Land an jedem Tage von früh 8 Uhr an in der **Zbienne'schen Restauration zu Plagwitz** und

vom 27. Juni bis mit 5. Juli
für den Aushebungs-Bezirk Leipzig-Stadt an jedem Tage von früh 8 Uhr an in Leipzig in der 1. Etage der **Restauration zum Eldorado** Nr. 26 der Pfaffenfurter Straße stattfinden wird, und zugleich bemerkt, daß die gestellungspflichtigen Mannschaften noch durch besondere Verordnungen vor- geladen werden und daß Vorstellungen gegen die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission binnen 14 Tagen vom Tage der Publication an bei der Oberrecrutions-Behörde (dem Königl. Kriegs-Ministerium) eingereicht werden müssen.

Leipzig, den 28. Mai 1872.
Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commissionen der **Aushebungs-Bezirke Borna, Leipzig-Land und Leipzig-Stadt.**
Dr. Plagmann.

Die Behörden-Reorganisation in Sachsen.

II.
Leipzig, 29. Mai. Auch über den zweiten Theil der Behörden-Reorganisation, das Gesetz wegen Bildung von Bezirks-Deputationen, ist die erste Deputation der Zweiten Kammer Bericht erstattet.
Der allgemeine Theil des Berichts bemerkt Folgendes: Das vorliegende Gesetz behandelt mit einer Veränderung schon bestehender Verwaltungsformen, sondern die Bildung einer seit- her in Sachsen noch nicht vorhandenen Ein- richtung. Dieser Reueheit ist es wohl zuzuschreiben, daß man diesem Gesetz, wenn auch nicht mit Begeisterung, so doch mit einer gewissen Zurück- haltung begegnet ist. Auf den ersten Blick könnte es in der That scheinen, als sollte durch das gegenwärtige Gesetz ein neues Parlament ge- schaffen werden. Die Bezirksdeputation ist aber in erster Linie eine communale Corporation, welche die Angelegenheiten des Bezirks in ähn- licher Weise in Rät nehmen soll, wie die Ge- meindevertretung die Angelegenheiten der Ort- gemeinde. Denn wie die Gemeinde den Einzelnen und die Familie gewissermaßen ergänzt, so soll häufig der Bezirk die Gemeinde ergänzen und ihr auf dem Wege der Association und Ver- einigung die Mittel zur Schaffung solcher Ein- richtungen gewähren, für welche die Kräfte der einzelnen Gemeinde nicht hinreichen. Die Grün- dung einer besonderen Selbstverwaltung der Be- zirk dürfte als ein neuer bedeutender Schritt auf dem Wege der Decentralisation zu betrach- ten. Wenn nun das Streben nach decentrali- sirter Verwaltung als eine von den Volkseigenen angesehen werden kann, welche am meisten zu dem Gedeihen der germanischen Völkergemein- schaft und zu ihrem Ueberwachen über die romanischen Völker- löst in entfernteren Welttheilen beigetragen haben; wenn ferner nicht zu verkennen ist, daß die gegen- wärtige Verfassung in manchen Beziehungen unzulänglich eine centralistische sein muß, so dürfte dieser Stimmung durch Ausbildung einer möglichst partikularen und antientralistischen Selbstverwaltung ein entsprechendes Gegengewicht gegenüber gestellt werden und demnach jede Er- weiterung der Selbstverwaltung mit Freude zu begrüßen sein.

erweitern, als sich die Einsicht über den Werth und die hohe politische Bedeutung der Selbstver- waltung verbreitet. In anderen Staaten, in welchen ähnliche Einrichtungen bestehen, vernimmt man die Klage wegen Ueberbürdung mit Ehren- ämtern nicht. In dem größeren Nachbarlande, in welchem eine Kreisvertretung seit langer Zeit besteht, hat sich trotz der veralteten Form und der vielen Mängel dieses Instituts dennoch seine Stimme für die gänzliche Beseitigung desselben erhoben; es sind vielmehr bei viele Jahre an- dauernden Bemühungen der Volksvertretung da- hin gerichtet gewesen, die Selbstverwaltung der Kreise durch Reformen zu befestigen. Aus dem lebhaftesten Interesse, welches ein Volk an der Ver- besserung einer Einrichtung nimmt, läßt sich wohl mit Recht auf die Richtigkeit derselben schließen und daran die Hoffnung knüpfen, daß auch bei uns die Vereinigung von einer größeren Anzahl von Gemeinden und anderen Steuerträgen des Bezirks zu gemeinsamer Wirksamkeit noch und nach von glänzendem Erfolge begleitet sein werde.
Aus diesen Gründen und in Berücksichtigung dessen, daß die nach dem vorliegenden Entwurfe zu schaffende Bezirksdeputation die Thätigkeit ein- ger weniger Männer nicht mehr als 1 bis 2 Tage im Jahre in Anspruch nehmen dürfte, glaubte die Deputation der Kammer die Aufnahme der Be- zirksdeputation in unseren Staatsorganismus em- pfehlen zu dürfen.

Ueber die Frage, ob in der von der Staats- regierung vorgelegten Organisation das richtige Maß der Vertheilung der Verwaltungsfunktionen zwischen Staatsbeamten und Organen der Selbst- verwaltung getroffen sei, konnte die Deputation zu keiner Einigung gelangen. Eine Minorität war der Ansicht, daß der Entwurf der Selbstver- waltung einen genügenden Spielraum gewähre, daß die Leitung der Bezirksdeputation durch einen vom Staat ernannten Beamten notwendig sei, um eine lebhafteste Wechselwirkung zwischen Re- gierung und Selbstverwaltung zu erhalten, und daß die Befugnisse der Bezirksorgane zur Zeit nicht weiter ausgedehnt werden dürften, wenn der Reichthum des Staates nicht gestört werden solle. Die Majorität dagegen glaubte, daß die Erweiterung und freiere Gestaltung der Selbst- verwaltung noch über die von der Gesetzesvorlage gestellten Grenzen hinaus nach den in der Ge- meinderverwaltung gemachten Erfahrungen dem Staate als solchem nicht schädlich, die engere Ver- bindung von Vertrauenspersonen und Beamten- thum dagegen nur nützlich sein könne. Der Ma- jorität schien ferner die Centralisirung aller Re- gierungs- und Selbstverwaltungsfunktionen in der Hand eines Staatsbeamten weder für das Ganze noch für das Einzelne erwünscht; sie brachte daher verschiedene nicht unwesentliche Ab- änderungen des Entwurfs in Vorschlag, deren nähere Angabe und Begründung, um Wiederholungen zu vermeiden, für die einzelnen Para- graphen, namentlich für §§ 19 und 23, vorbehalten wird.

In Bezug auf den zweiten Hauptpunct, die Zusammenfassung der Bezirksdeputation be- treffend, hat die Deputation von dem Vor- schlage einer anderen Zusammenfassung absehen zu müssen geglaubt, weil ein solcher Vorschlag dem erst im Werden begriffenen Institute leicht gefährlich werden könne und man erst seine wei- tere Entwicklung abwarten müsse, ehe man ihm größere Aufgaben stellen dürfe.

In dem besonderen Theil des Berichts trifft man erst bei § 19 des Gesetzesentwurfs, welcher von der Befugnis der Bezirksdeputation zur Ver- anlagung der Bezirkssteuer handelt, principiell Abänderungsvorschläge. Es soll nach dem An- trage der Deputations-Mehrheit folgendes darüber bestimmt werden:

„Die Bezirksdeputation ist in Vertretung des Bezirks berechtigt: für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder anklärt werden, Einrichtungen und Aus- gaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den Bezirk mit Abgaben zu belasten.“

Für die Bezirkssteuer werden beigegeben alle inner- halb des Bezirks einer directen Staatssteuer unter- worfenen Personen, ferner der Staatsschatz, so- weit derselbe bei den Gemeindefinanzen zur Ver- wendung gezwungen werden kann, und die königl. Kammergüter, jedoch ausschließlich der Staats- forsten, Universitätsbesitzungen und der Waldun- gen der Fürstenschule zu Grimma.

Die Bezirkssteuer wird auf die einzelnen Ge- meinden, die Besitzer selbstständiger Güter und den Staatsschatz nach dem Verhältnis veranlagt, in welchem der letzte Jahresbetrag der innerhalb der einzelnen Gemeinden aufgebracht, bezieht- lich von den Besitzern selbstständiger Güter ent- richteten directen Staatssteuern, und was den Staatsschatz anlangt, der Betrag der durch Ab- schätzung desselben festgestellten Steuerart, zu der Gesamtsumme der in demselben Jahre im Be- zirke erhobenen directen Staatssteuern und der Steuerart des Staatsgutes steht.

In welcher Weise die einzelne Gemeinde den auf sie entfallenden Antheil an der Bezirkssteuer aufzubringen will, bleibt ihrer Bestimmung über- lassen.“

Als eine sehr wichtige Bestimmung beantragt die Mehrheit der Deputation (die Abgg. Streit, Biedermann, Schred, Panitz, Petri und Pfeiffer) unter ausschließlicher Bezugnahme, dem § 19 als Punct 10 folgendes hinzuzufügen:

„Die Bezirksdeputation ist berechtigt, für die erledigte Amtshauptmannschaft drei zu diesem Amte befähigte Männer aus den Grundbesitzern oder den öffentlichen Beamten des Bezirks vor- zuschlagen.“

Die Minorität der Deputation (die Abgg. Sachs, Päßler und von Könnert) erachtet die Bedenken gegen diesen Vorschlag für zu be- deutend und beantragt, den Vorschlag auf sich be- ruhigen zu lassen.

Bei § 23 des Entwurfs, welcher über den Vorsitz in den Bezirksdeputationen handelt, hat sich die Deputation nicht einigen können. Es heißt in dem Bericht:

Wie aus den in der Einleitung zu diesem Berichte und zu § 19, 10 ausführlich entwickelten Gründen hervorgeht, ist die Frage wegen der Leitung des Bezirkstages keineswegs nur eine formelle, und es ist nicht zu verkennen, daß eine durch einen Regierungsbeamten geleitete Versamm- lung einen anderen Charakter trägt als eine solche, welche unter einem von ihr selbst gewählten Vor- sitzenden tagt. Eine Minorität (Dr. Panitz und Petri) will daher, daß dem Bezirkstage die Wahl des Vorsitzenden in jedem Falle zustehen müsse, denn es gäbe keinen Selbstverwaltungskörper, welcher dieses Recht entbehre, und durch die Ver- tung eines Regierungsbeamten verliere er das

hauptsächlichste Merkmal der Selbstverwaltung, außerdem könne auch der Fall eintreten, daß die Interessen des Bezirkstages und die Ansichten der Regierung einander gegenüber ständen, so daß also der Amtshauptmann als Vorsitzender in Collision mit seinen Pflichten in der einen oder anderen Eigenschaft gerathen müßte. Eine andere Minorität (die Abgeordneten Dr. Biedermann, Schred und der Referent) schließt sich dieser Ar- gumentation zwar an und beantragt eventuell eben- falls, daß der Vorsitzende von der Versammlung gewählt werden müsse, sie will jedoch, daß einem solchen Amtshauptmann, welcher zugleich der Vertrauensmann des Bezirks sei und nach dem Vorschlage der Bezirksdeputation zu seinem Amte ernannt sei, das Recht des Vorgesetzten zugesprochen werden solle. Sie schließt sich also, wenn Punct 10 in § 19, welcher sich auf das Vorschlagsrecht zur Amtshauptmannwahl bezieht, nicht ange- nommen wird, der oben erwähnten ersten Minorität (Dr. Panitz) an; wenn dagegen Punct 10 in § 19 angenommen wird, so beantragt sie die Annahme des Entwurfs mit einem Zusatz be- züglich der Stellvertretung.

Die Majorität (Vizepräsident Streit, die Abge- ordneten von Könnert, Sachs, Päßler) führte außer den früher erwähnten principiellen Gesicht- puncten auch noch den praktischen Grund für den Vorsitz des Amtshauptmanns an, daß dadurch die Geschäftsführung wesentlich erleichtert werde, und beantragt daher die Annahme des Entwurfs.

Universität.

W. Ein auf unserer Hochschule seit 1868 ge- bildeter junger Astronom aus Galizien, Dr. Hugo Seeliger, hat seinen Inau- guralvortrag zur Erlangung der Leipziger philo- sophischen Doctorwürde veröffentlicht. Dieser Arbeit betrifft gewisse höchst zahlreiche Fixsterne der Milch- straße, sowie anderer Gegenden des Himmels, Sterne, die in Fernröhren mit bedeutender Ver- größerung doppelt erscheinen, ja auch in drei, vier, ja fünf oder sechs Sternen sich auflösen, also die sogenannten Doppelsterne, deren es 6000 gibt und die bei der Untersuchung bei gleicher Licht- stärke gleichfarbig, weiß, weißgelblich, gelblich er- scheinen, auch wohl ganz gelb, blau, roth oder grün ausfallen, dann aber auch verschiedenfarbig zusammengestellt zur Anschauung kommen.

In den Stadtfarben Leipzigs — gelb und blau — begegnen uns 104 Paare, in den Farben Bayerns und Schwarzburgs — weiß und blau — 53 Paare; purpurn und aschgrau, grün und blau können je 15 Paare, gelb und weiß 30 Paare nachgewiesen werden. Der kleinere Stern ist fast immer blau oder grün, der größere meist weiß, selten gelblich oder röthlich. Dr. Seeliger schreibt nicht über das Farbenspiel dieser Sterne, sondern giebt einen gelehrten Beitrag „Zur Theorie der Doppelsternbewegungen“, in neuester Zeit, wie er sagt, ein Lieblings- thema der Astronomen, weil vielleicht sein zweites Problem der theoretischen Astronomie so mannigfaltige, vortheilhafte Lösungen zulasse, als das Doppel- sternproblem. Ausgezeichnete Leistungen, sagt er sich bescheiden entschuldigend hinzu, liegen auf diesem Gebiete vor, z. B. von Klinkerfuß; gleich- wol mache auch er, der junge Leipziger Astronom, sich seinerseits an dieselbe Aufgabe.